



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Artenschutzpotenzialanalyse
im Rahmen der Ausweisung
von Wohnbauflächen**

**Bebauungsplan Nr. 117
- Mühlensch -**

**P+S Planung und Schlüsselfertigbau GmbH
Bremer Straße 24, 49163 Bohmte**



Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. Martin Volpers

M. Sc. Dana Ehrenberg

Osnabrück, im August 2021

Inhalt

1 Einleitung, Aufgabenstellung 1

2 Untersuchungsgebiet, Biotope..... 1

3 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben..... 3

4 Methoden..... 4

 4.1 Avifauna 4

 3.2 Fledermäuse..... 5

5 Ergebnisse und Bewertung 5

 5.1 Avifauna 5

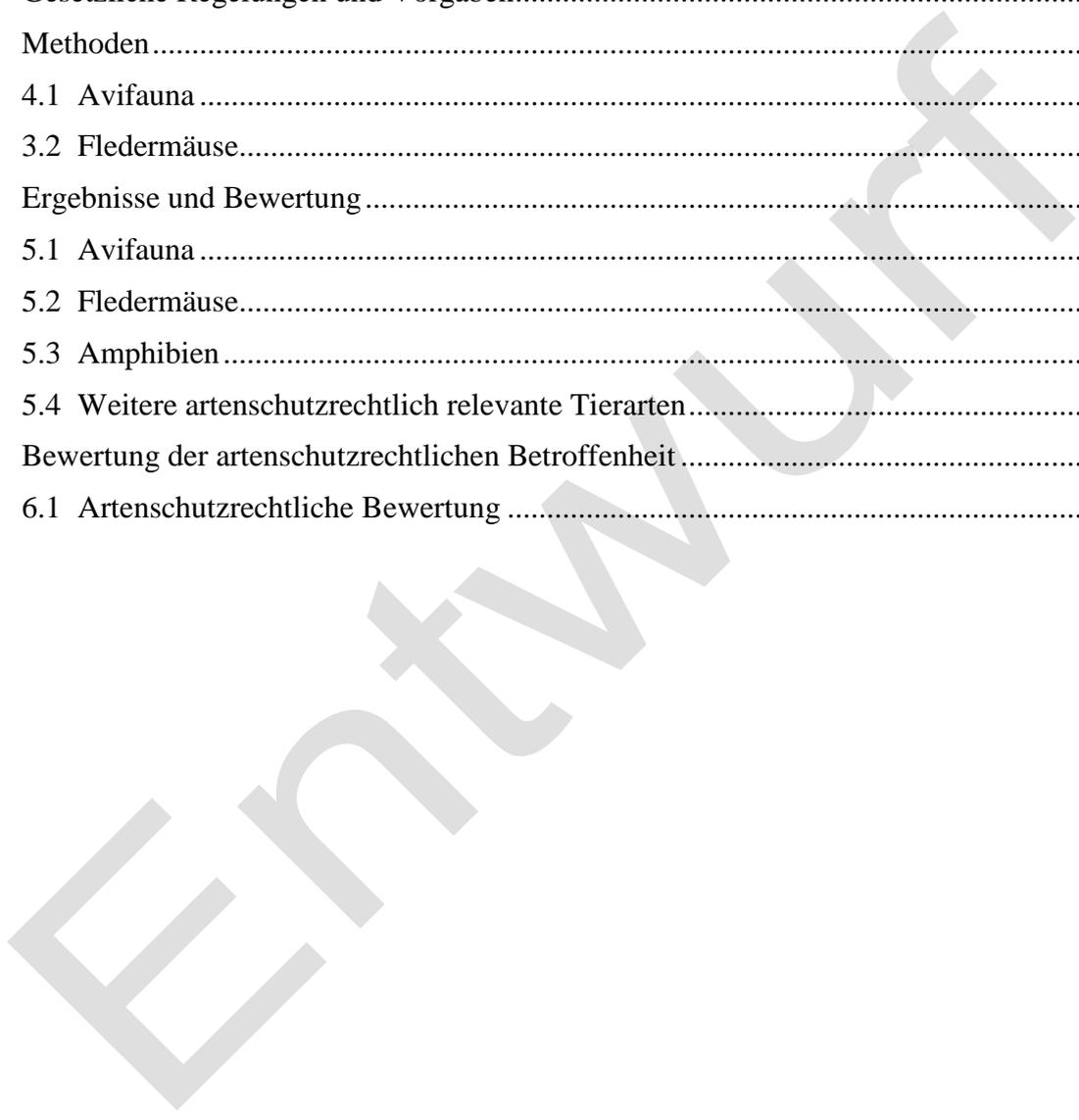
 5.2 Fledermäuse..... 7

 5.3 Amphibien 7

 5.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten..... 7

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit 7

 6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung 8



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, plant die Ausweisung eines Wohnbaugebietes im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 117 „Mühlensch“. Betroffen ist eine Ackerfläche in der Gemarkung Bohmte, Flur 42, Flurstück 13/11 (teilw.).

In Anbetracht der geringen Eingriffsintensität (es werden nur in geringem Umfang Flächen in Anspruch, es sind keine Gehölze betroffen) und dem zu erwartenden Fehlen seltener, gefährdeter oder störanfälliger Arten wurden keine Untersuchungen zu artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen durchgeführt. Die potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt auf Grundlage einer Potenzialabschätzung (vgl. hierzu auch THEUNERT 2008a, b)¹. Des Weiteren liegen zwei Gutachten inkl. Brutvogelerfassung aus den Jahren 2015 und 2016 von benachbarten Vorhaben vor, die im Rahmen dieser Artenschutzpotenzialanalyse ausgewertet werden.

Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden könnten.

2 Untersuchungsgebiet, Biotop

Die Planfläche liegt in südöstlicher Ortsrandlage von Bohmte, nördlich der Straße „Hinterfelde“ (s. Abb. 1). Das zu untersuchende Gebiet hat eine Fläche von 12.200 m² und stellt überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche dar. Hinter den Häusern an der Eschstraße im Westen befinden sich zwei Gärten, die in die Planfläche mit einbezogen sind. Innerhalb der beiden Gärten stehen einzelne Lauben und Gartenhäuschen.

Im Norden grenzt eine Hofstelle an das Plangebiet, dessen Garten z.T. innerhalb der Planfläche liegt. Es handelt sich um einzelne Gehölze und einen Gartenteich. Der Garten ist eingezäunt und konnte nicht betreten werden. Von der geplanten Baumaßnahme ist der Garten nach Aussage des Fachdienst 5 - Allgemeine und technische Bauverwaltung der Gemeinde Bohmte nicht betroffen.

Östlich angrenzend befinden sich Wohnbauflächen des B-Plans Nr. 107. Die Grundstücke befinden sich teilweise noch in der Bauphase. An der Südgrenze stockt eine einzelne Eiche, die aber nicht überplant wird.

¹ THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3): 69-141, Hannover.
THEUNERT, R. (2008b): ... Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (4): 153-210, Hannover.



Abb. 1: Abgrenzung B-Plangebiet, Flurstück 13/11 (Gemeinde Bohmte 2021)



Abb. 2: Luftbild Planfläche, Flurstück 13/11 (Gemeinde Bohmte 2021)

3 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL² (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL³ (Art. 5, 9 und 13) eine **spezielle Artenschutzprüfung (SAP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG]⁴ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Arten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁵,
- streng geschützten Arten⁶ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotsstatbeständen generell freigestellt, müssen aber im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,

² Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

³ Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

⁴ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁵ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁶ EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der ökologischen Funktion** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im vorliegenden Fall wurde bereits 2016 eine Relevanzprüfung durchgeführt und das Vorkommen von streng geschützten Arten ausgeschlossen⁷.

4 Methoden

4.1 Avifauna

Am 23.06.2021 wurde die betreffende Fläche im Bereich der geplanten Maßnahmen sowie das direkte Umfeld hinsichtlich ihrer Habitatfunktion für artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht. Eine genaue vogelkundliche Kartierung fand nicht statt.

Aus dem Jahre 2016 liegt eine Kartierung der Brut- und Gastvögel von März bis Mai vor, die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens⁷ zur Aufstellung des B-Plans Nr. 107 „Sonnenfeld“ durchgeführt wor-

⁷ BIO-CONSULT (2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zum B-Plan Nr. 107 „Sonnenfeld“, Gemeinde Bohmte (unveröffentl.)

den ist. Der angegebene Untersuchungsraum deckt sich mit der aktuellen Planfläche.

Des Weiteren gibt es eine Kartierung aus dem Jahre 2015 der Brut- und Gastvögel von Februar bis Mai. Die Kartierung wurde ebenfalls im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens⁸ zur Aufstellung des B-Plans Nr. 102 „Sonnenbrink“ durchgeführt. Das B-Plangebiet liegt im Umfeld der aktuellen Planfläche.

Diese Daten wurden ebenfalls ausgewertet.

3.2 Fledermäuse

Das Fledermaus-Informationssystem des NABU Niedersachsen, BatMap⁹, sammelt seit 2016 über ehrenamtliche Meldungen von fachkundigen Personen Daten über Fledermausbeobachtungen. Sie stellt eine der wenigen verfügbaren Datensammlungen von Fledermausbeobachtungen in Niedersachsen dar. Die verfügbaren Beobachtungsdaten können aufgrund der hohen Dichte von Meldungen im Landkreis Osnabrück als grundlegend angesehen werden.

5 Ergebnisse und Bewertung

5.1 Avifauna

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Kartierungen von DR. B. TEN THOREN und J. MELTER aus dem Jahre 2015 und von DR. B. TEN THOREN aus dem Jahre 2016 aufgeführt.

Tab. 1: Im Bereich der Planfläche und im Umfeld nachgewiesene Brutvogelarten

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	potenzielles Vorkommen (Planfläche)	potenzielles Vorkommen (im Umfeld festgestellt)	RL Nds. 2015	RL Nds. Tiefland-West	Artenschutz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	*	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	*	*	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	als Gast	als Gast	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	als Gast	als Gast	*	*	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	*	*	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	als Gast	als Gast	*	*	§§

⁸ BIO-CONSULT (2015): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum B-Plan Nr. 102 „Sonnenbrink“, Gemeinde Bohmte (unveröffentl.)

⁹ <http://www.batmap.de/web/start/start> (letzter Zugriff: 2021-07-29)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	potenzielles Vorkommen (Planfläche)	potenzielles Vorkommen (im Umfeld festgestellt)	RL Nds. 2015	RL Nds. Tiefland-West	Artenschutz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	als Gast	2016 als Brutvogel	*	*	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	V	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	*	*	§
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	nein	Überflieger	*	*	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	als Gast	als Gast	*	*	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	als Gast	2016 als Brutvogel	V	V	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	als Gast	2016 als Brutvogel	V	3	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	als Gast	2016 als Brutvogel	*	*	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustico</i>	als Gast	als Gast	3	3	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	als Gast	2015/16 als Brutvogel	*	*	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	als Gast	als Gast	3	3	§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	als Gast	als Gast	*	*	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	als Gast	2015 als Brutvogel	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	als Gast	2015/6 als Brutvogel	*	*	§

Rote Liste (KRÜGER & NIPKOW 2015): **3** – Gefährdet (Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.), **V** – Vorwarnliste (Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.), * - Ungefährdet (Arten werden als derzeit ungefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V (Vorwarnliste) eingestuft werden müssen)

Artenschutz: § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Bewertung des Untersuchungsgebietes aus Sicht der Avifauna

Im weiteren Umfeld und in den B-Plangebieten Nr. 102 und 107 konnten unter anderem Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp als Brutvögel festgestellt werden. Die Brutnachweise erfolgten ausschließlich in gehölzreichen Gärten oder an Gebäuden, die außerhalb der Planfläche liegen.

Die intensiv genutzte Ackerfläche hat keine bzw. eine sehr geringe Bedeutung für die Avifauna. Die kleine Brutvogelgemeinschaft der Nachbarflächen, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen könnte, besteht aus häufigen, verbreiteten und ungefährdeten Arten. Ausnahmen sind Nachtigall, Mehlschwalbe und Haussperling. Diese Arten werden auf der Vorwarnliste (Haussperling, Mehlschwalbe) oder als gefährdet (Nachtigall) geführt, sind jedoch als wenig störanfällige Arten einzustufen. Haussperling und Mehlschwalbe sind Gebäudebrüter, die an den vorhandenen Hof- sowie Wohngebäuden außerhalb der Planfläche brüteten. Die Nachtigall brütete 2016

wahrscheinlich südlich der Straße „Hinterfelde“ innerhalb eines Gehölzstreifens, weitab von der hiesigen Planfläche.

Es wird davon ausgegangen, dass sich das in den Jahren 2015/2016 festgestellte Arteninventar nicht grundlegend geändert hat.

5.2 Fledermäuse

Aus den Informationen von BatMap und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ergeben sich für das Untersuchungsgebiet mögliche Vorkommen von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Aufgrund der monotonen Strukturen und der weitgehend fehlenden Gehölze, blütenreichen Säume und Raine am intensiv bewirtschafteten Acker ist eine besondere Bedeutung des Eingriffsbereiches als Nahrungshabitat für Fledermäuse nicht vorstellbar.

5.3 Amphibien

Als Landlebensraum für Amphibien ist die intensiv bewirtschaftete Fläche wenig geeignet. Der Teich im Norden des Plangebietes kann von einzelnen wenig anspruchsvollen Arten, wie Teichfrosch oder Teichmolch, besiedelt werden. Im Hinblick der Planung wird dem jedoch keine Bedeutung beigegeben.

5.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten

Aufgrund des Fehlens potentieller Habitate für Reptilien, insbesondere Eidechsen (trockenwarme, sonnenexponierte Standorte), streng geschützte Schmetterlinge (blütenreiche Vegetation mit den relevanten Raupenfutterpflanzen) oder andere relevante Tierarten¹⁰, sind diese weder auf dem eigentlichen Eingriffsstandort noch in der näheren Umgebung zu erwarten, so dass Eingriffsfolgen gemäß § 44 BNatSchG für diese Artengruppen ausgeschlossen werden können.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutba-**

¹⁰ vgl. THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3): 69-141, 28 (4): 152-217. Hannover.

rer **Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wild lebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, im Untersuchungsraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht in den vorhandenen Gartenbestand der Hofstelle im Norden eingegriffen wird und dass angrenzende Gehölze, wie die Eiche am Südrand, nicht gerodet werden.

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

a) Durch eine Bebauung wird besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder anderen besonders geschützten Tierarten infolge der baulichen Tätigkeiten **nicht** nachgestellt. In Frage kämen insbesondere Verletzung, Tötung oder die Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Begründung: Während der Baufeldräumung werden keine Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet, da eine Nutzung der betreffenden Grundflächen außerhalb des Gehölzbestandes als Neststandort oder auch nur als Brutrevier nicht gegeben ist und Bruten auch zukünftig sehr unwahrscheinlich sind.

Das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten aus anderen Tierartengruppen (Säuger, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) ist aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebietes und des allgemeinen Verbreitungsbildes relevanter Arten (vgl. THEUNERT 2008) auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche nahezu ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich für diese Tierartengruppen demnach nicht.

Vorsorgliche Maßnahmen: Die Baufeldräumung sollte dennoch außerhalb der Vogel-Brutzeit und -Jungvogelzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Insbesondere innerhalb der beiden Gärten im Westen der Planfläche sind Nester in den vorhandenen Lauben nicht auszuschließen.

Sollte die Baufeldräumung während der Vogel-Brutzeit und -Jungvogelzeit erfolgen, so ist zuvor zu überprüfen, ob Europäische Vogelarten mit dem Brutgeschäft begonnen haben. Sollte dies der Fall sein, so sind die Baumaßnahmen zu stoppen. Zudem ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

b) Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden besonders geschützte Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung: Die im Bereich der geplanten Baumaßnahme nachgewiesenen Vogelarten gelten als nicht besonders empfindlich oder störanfällig. Viele der Arten brüten oder leben regelmäßig in z.T. unmittelbarer Nähe des Menschen. Schädigungen ihrer **Lokalpopulationen** können bei den im Bereich der Eingriffsstätte mit nur geringen Häufigkeiten nachgewiesenen und im Landkreis Osnabrück überwiegend häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden.

Theoretisch könnte die Zwergfledermaus in der Eiche und im Bereich der benachbarten Gebäude Quartiere besetzen, die Breitflügelfledermaus im Bereich der benachbarten Gebäude. Sollen vorhabenbedingt einzelne Quartiere aufgegeben werden, ist dennoch bei diesen häufigen Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten.

Baubedingte Störungen können sich auf umliegende Flächen auswirken und dabei ggf. ein solches Ausmaß erreichen, dass einzelne Paare vorübergehend nicht im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches brüten werden bzw. Breit- und Zwergfledermaus zeitweise Quartiere aufgeben. Diese Störungen haben nur temporären Charakter und werden daher nicht als erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingestuft.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten aus anderen Tierartengruppen (andere Säugergruppen, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) sind – aufgrund der Nutzungen im Untersuchungsgebiet und des allgemeinen Verbreitungsbildes der entsprechenden Arten – im Untersuchungsgebiet nahezu ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich demnach nicht.

c) Durch die Bebauung von Grundflächen werden **keine** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung: Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten, wie sie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden bzw. vorkommen können, kommen auf der geplanten Eingriffsfläche nicht vor. Die in Anspruch zu nehmende Fläche hat aufgrund ihrer Nutzung überdies keine besondere Bedeutung als Ruhestätte für Europäische Vogelarten. Die Gehölze in der unmittelbaren Nachbarschaft sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.

d) Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da keine europäisch geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV vorkommen.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG werden vorhabenbedingt nicht berührt.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der Lage der Baumaßnahme in einem ökologisch geringwertigen Lebensraum ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Eingriffsbereich als äußerst gering einzuschätzen.

Mit den Bauarbeiten (auch Einrichtung der Baustelle, Baufeldräumung) sollte aus Vorsorgegründen nicht während der Brut- und Jungvogelzeit, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. Juli begonnen werden. Sollte während dieser Zeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, ist jedoch zuvor sicherzustellen, dass keine Vogelart mit dem Brutgeschäft begonnen hat.

Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die betroffenen Flächen (anlagebedingte Auswirkungen). Sollten solche Informationen vorliegen, ist gegebenenfalls eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.